



Foto: Marco2811 / AdobeStock

Unsere Angebote

- Erstberatung
- Coaching
- Rechtsberatung
- Elternmediation
- Begleiteter Umgang
- Offener Väter-/Müttertreff
- Selbsthilfegruppen
- Eltern-Kind-Freizeiten
- Bildungs- und Informationsveranstaltungen
- Aktivitäten für Väter/Mütter

Allen Kindern
beide Eltern!

Kontakt



Väteraufbruch für Kinder KV Frankfurt am Main e. V.
Herzogstraße 1a
60528 Frankfurt am Main
Telefon 069 - 94419286
Internet: frankfurt.vaeteraufbruch.de
E-Mail: buero.frankfurt@f-vafk.de
Amtsgericht: Frankfurt am Main VR10672
Bankverbindung: Frankfurter Sparkasse
IBAN: DE37 5005 0201 0200 2558 78
SPENDEN AN DEN VEREIN SIND STEUERLICH ABZUGSFÄHIG!

ziehung zu erhalten bzw. aufzubauen. Dies ist natürlich vor allem wichtig für Ihr Kind, das andernfalls in große Loyalitätskonflikte gestürzt wird, die vom Kind fast immer zu Ungunsten des umgangsberechtigten Elternteils gelöst werden.

Altersgemäßer Umgang

Denken Sie immer daran, dass der Umgang vor allem dem Wohle des Kindes dienen soll und nicht dem des Vaters oder der Mutter. Besonders für ältere Kinder ab etwa elf Jahren stellt der bis ins Kleinste geregelte Umgang manchmal eine Pflicht dar, der sie nicht mit Regelmäßigkeit nachkommen wollen. In diesem Alter haben oft die Freunde oder ein Hobby ein so großes Gewicht, dass es sinnvoll ist, den Umgang flexibler zu gestalten oder auch einmal ausfallen zu lassen, so schmerzlich das für Sie sein mag. Ein Aushandeln des Umgangs mit dem schon etwas älteren Kind unter Wahrung der Interessen und Planungen des betreuenden Elternteils ist daher geboten. Ihr Kind wird es Ihnen danken, wenn Sie es als Person mit eigenen Wünschen und Bedürfnissen respektieren.



Foto: Claudia Paulussen / AdobeStock

Zum Wohle des Kindes

Vermeiden Sie alles, was Ihr Kind seinen beiden Eltern gegenüber in Konfliktsituationen bringt. Leisten Sie Ihren Beitrag, dass die Übergabe des Kindes so harmonisch wie möglich verläuft. Reden Sie mit Ihrem Kind über Ihre/-n Ex-Partner/-in weder abschätzig, verurteilend noch sonst wie negativ. Vermeiden Sie es auch, dass Ihr Kind Zeuge von (Telefon-)Gesprächen wird, in denen Sie den anderen Elternteil anklagen. Vermeiden Sie dies auch dann, wenn sich der andere Elternteil nicht an diese Regeln hält.

Wenn Sie mit Ihrem Kind zusammen sind, sollten Sie nicht an das Verpasste von gestern denken. Seien Sie „Sie selbst“ und verbringen Sie einfach ein Stück Normalität mit ihrem Kind. Es braucht weder einen Spaßvogel, noch einen Entertainer, der es von Highlight zu Highlight schleppt, sondern nicht mehr und nicht weniger als einen Vater/eine Mutter. Genießen Sie die Zeit mit Ihrem Kind, zeigen Sie ihm wie Sie leben und - vor allem - haben Sie Freude an der Gemeinsamkeit und Verbundenheit mit Ihrem Kind.

Hilfe von Profis

Wenn es Ihnen gelingt, mit dem anderen Elternteil zu einvernehmlichen Lösungen über das Umgangsrecht zu kommen, ist das von großem Vorteil. Wenn es zu unterschiedliche Vorstellungen gibt oder es immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Ausübung des Umgangs kommt, sollten sie die Hilfe eines Mediators unseres Vereins, des Jugendamts oder eines selbstständigen Mediators (z. B. ein Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Mediation) nutzen.

Meist ist es von Vorteil, zum zuständigen Jugendamt von Anfang an einen engen und guten Kontakt aufzubauen. Der Gang zum Rechtsanwalt und vor allem die Anrufung des Gerichts zur Durchsetzung von Umgangsansprüchen ist manchmal nicht vermeidbar, sollte aber immer letzte Möglichkeit sein.

Auf den Umgang mit anderen Verwandten, zum Beispiel Großeltern und dem Kind nahestehenden Personen sind wir hier ebenso wenig eingegangen wie auf die besonderen Probleme eines - aus welchen Gründen auch immer - vereinbarten oder gerichtlich angeordneten betreuten Umgangs.



Foto: WavebreakMediaMicro / AdobeStock

Ratgeber

Umgang nach Trennung und Scheidung



Foto: Ice Tea Images / Fotolia

frankfurt.vaeteraufbruch.de

Väteraufbruch
für Kinder
Kreisverein Frankfurt e. V.



Ein Wort voraus

Für die Entwicklung Ihres Kindes ist eine kontinuierliche, regelmäßige und liebevolle Beziehung zu Ihnen, dem getrennt lebenden Elternteil, von großer Bedeutung. Darin sind sich alle Experten einig. Daher haben Sie nach Trennung und Scheidung nicht nur ein Umgangsrecht, sondern auch eine Umgangspflicht. Der Gesetzgeber formuliert dies im Kindschaftsrecht (BGB, §1684): „Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“



Foto: ipsstockz / Fotolia

Dieses Menschenrecht der Kinder auf beide Eltern ist leider immer wieder in Gefahr: durch umgangsverweigernde oder -behindernde Elternteile oder durch Eltern, die nach der Trennung den Kontakt zum Kind abbrechen. Beide Verhaltensweisen gefährden das Wohl des Kindes und können zu Entwicklungsstörungen bis ins Erwachsenenalter führen. Der Väteraufbruch für Kinder setzt sich daher mit Nachdruck für das Recht der Kinder auf eine liebevolle und verantwortungsbewusste Beziehung zu beiden Elternteilen ein – auch und gerade nach Trennung und Scheidung.

Das Doppelresidenzmodell

Der Väteraufbruch für Kinder fordert politisch seit Jahren das sogenannte Doppelresidenzmodell, bei dem Kinder in etwa zur Hälfte bei Vater und Mutter leben. Mittlerweile wird das Modell auch in den Gesetzgebungsorganen diskutiert und findet zunehmend Eingang in die Rechtsprechung.

Voraussetzungen für die Doppelresidenz sind eine grundsätzliche Erziehungseignung und liebevolle Hinwendung

beider Eltern zu ihrem Kind. Hinzu kommt möglichst eine räumliche Nähe beider elterlicher Haushalte, damit die Kinder von beiden Elternhäusern aus ihr soziales Umfeld (Kita, Schule, Freunde etc.) erreichen können. Die Eltern müssen natürlich dazu bereit sein, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen.

Wünschenswert ist, dass sich die Eltern im Interesse ihrer Kinder konstruktiv austauschen und verständigen können. Bei Problemen in der Kommunikation und Kooperation der Eltern können entlastende Maßnahmen ergriffen werden, zum Beispiel Übergaben ohne persönliche Begegnung der Eltern über Kita oder Schule, Austausch per E-Mail oder SMS und das Führen eines Umgangsbuches. Selbst mit wenig Kommunikation kann eine Doppelresidenz gut funktionieren. Doch in strittigen Fällen entscheiden heute Gerichte häufig noch nach dem klassischen Residenzmodell mit einem betreuenden und einem umgangsberechtigten Elternteil.

Übliche Umgangsregelungen

Eltern können Umgangsregelungen frei vereinbaren und benötigen hierfür, wenn sie sich einig sind, weder einen Rechtsanwalt noch ein Gericht. Wenn solche Vereinbarungen jedoch zu Problemen führen, sollte man sie schriftlich festhalten. Die Spannweite solcher Vereinbarungen ist groß und hängt sehr stark von den jeweiligen Gegebenheiten ab. Dennoch stellen wir hier zu Ihrer Information die üblichen Umgangsvereinbarungen zusammen.

Umgangsregelungen für Kinder ab zwei Jahren sehen üblicherweise vor:

- Umgang mit dem nicht mit den Kindern zusammenlebenden Elternteil alle 14 Tage am Wochenende von Freitagmittag nach dem Kindergarten oder der Schule bis Sonntagabend gegen 18 Uhr oder Montagfrüh sowie Umgang an dem Mittwoch- oder Donnerstagnachmittag, der dem Umgangswochenende folgt, eventuell mit Übernachtung.
- Umgang am Geburtstag des Kindes oder am Tag danach, an Weihnachten, an Ostern und Pfingsten entweder abwechselnd oder jeweils an einem oder beiden Feiertagen.
- Umgang am Geburtstag des Vaters bzw. der Mutter, soweit dies mit der Schule etc. vereinbar ist.
- Umgang in den gesamten Kindergarten- bzw. Schulferien je zur Hälfte, mindestens aber zwei mal 14 Tage im Jahr, das auf die Ferien folgende Wochenende verbringt das Kind bei dem Elternteil, mit dem es zuletzt in der Ferienzeit nicht zusammen war.

- Zum Umgang gehören auch regelmäßige Telefonkontakte, Briefe, Faxe und E-Mails, die um so öfter ausgetauscht werden können, je entspannter der Umgang der getrennt lebenden Eltern ist.
- Ferner steht dem nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteil ein Auskunftsrecht (Zeugnisse, Beurteilungen) und die Teilnahme an Elternabenden etc. zu. Bei nicht-sorgberechtigten Elternteilen muss dies nach der derzeitigen Gesetzeslage der betreuende Elternteil allerdings ausdrücklich erlauben.
- Jeder Umgang, der aus Gründen, die der betreuende Elternteil zu verantworten hat, ausfällt, sollte zum nächstmöglichen Termin nachgeholt werden. Ebenso gilt dies für Ausfälle, die durch nicht aufschiebbare Termine des Kindes verursacht sind. Kommt es zu gerichtlichen Regelungen des Umgangs, so ist dies ein Punkt, auf den man möglichst bestehen sollte.

Bei jüngeren Kindern empfiehlt sich ein häufigerer, aber kürzerer Umgangsrhythmus. Dieser Umgang sollte möglichst in einer dem Kind vertrauten Umgebung stattfinden, um keine Ängste entstehen zu lassen. Wenn es irgendwie geht, ist die Wohnung des betreuenden Elternteils ideal.



Foto: Renata Osinska / Fotolia

Optimal ist es, wenn Kinder vom betreuenden Elternteil zum umgangsberechtigten gebracht und vom umgangsberechtigten zurückgebracht werden. Dies signalisiert dem Kind, dass der betreuende Elternteil den Umgang mitträgt. Eine solche Regelung wird dann und wann sogar richterlich angeordnet und zwar in den Fällen, in denen der betreuende Elternteil ohne zwingenden Grund in einen weit entfernten Wohnort umgezogen ist.

Damit der Umgang klappt

Erfahrungsgemäß hält der betreuende Elternteil Regelungen um so korrekter ein, je zuverlässiger auch Sie den Umgang wahrnehmen. Das Kind und der betreuende Elternteil müssen sich auf die Umgangstermine verlassen können. Sind Sie großzügig bei Bitten um Abweichungen von der Umgangsvereinbarung, aber fordern auch Sie diese Großzügigkeit von der Mutter/dem Vater des Kindes ein.



Foto: DeemPhotography / AdobeStock

Nehmen Sie Ihrem Kind und auch dem betreuenden Elternteil gegenüber immer eine klare und konsequente Haltung bezüglich der Umgangswahrnehmung ein. Denken Sie aber auch daran, dass der betreuende Elternteil eine sehr starke Position hat und den Umgang behindern oder aussetzen kann, ohne dass Jugendämter und Gerichte hier immer wirksam einschreiten können. Auch deswegen muss es Ihr Bestreben sein, mit dem betreuenden Elternteil eine gute Elternbe-

Trennungen in einer Familie sind immer ein schwerer Schicksalschlag, vor allem für die Kinder. In diesem Ratgeber erfahren Sie, wie Sie den Umgang mit Ihren Kindern möglichst positiv gestalten können, welche Regelungen üblich sind und für welche Modelle sich der Väteraufbruch für Kinder politisch einsetzt, damit Eltern wirklich Eltern bleiben.